

Ergänzung / Präzisierung der „Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen“ e.V. vom 21.10.2004 für den KGV „Dr.Karl Foerster“ e.V.

Die Mitgliederversammlung des KGV „Dr. Karl Foerster“ e.V hat am 23.11.2018 folgende Ergänzungen/ Präzisierungen der „Kleingartenordnung des KV der Kleingärtner Westsachsen“ e.V. vom 21.10.2004 beschlossen

zu 2.1 öffentliche Zugänglichkeit:

Die Kleingartenanlage ist in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr verschlossen zu halten.

Im Zeitraum 1. November bis Ende Februar ist die Kleingartenanlage ganztägig verschlossen zu halten.

zu 2.3.1 Ruhezeiten:

Gemäß Polizeiverordnung der Stadt Leipzig gelten folgende Ruhezeiten:

werktags: 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 7:00 Uhr

Sonn- und Feiertage: ganztägig

In der Zeit nach 20:00 Uhr ist der Geräuschpegel in den Gärten so zu reduzieren, dass andere Gartenfreunde nicht unnötig gestört werden

zu 2.3.6:

Radfahren ist erlaubt.

Zu 2.3.9:

Bei Kleingärten, die mit einem Vorgarten angelegt wurden, gehört dieser Vorgarten ohne Pachtzins zur Gesamtpachtfläche des jeweiligen Gartens.

Für die Bepflanzung des Vorgartens sind im Gedenken an den Namensgeber der Anlage, Dr. Karl Foerster, vorrangig mehrjährige Stauden, Gräser und Jahresblumen vorzusehen.

Kleingärtner, die diesem Anliegen im Vorgarten nachkommen, können bei Beantragung für die Pflege Gemeinschaftsstunden verrechnet bekommen.

Zu 2.4.2:

Der Spielplatz der Gartenanlage ist grundsätzlich für Hunde verboten.

zu 5.1.1: (Einfriedungen zwischen Parzelle und Gemeinschaftsanlage)

Ausführung der Einfriedung zur Gemeinschaftsanlage:

Zaun: vorwiegend Maschendraht, aber auch Doppelstabmattenzaun, plastbeschichtet, grün, oder Lattenzaun, Höhe: 1,00m Tor: Material freie Wahl, Höhe: 1,00m

Die Einrichtung, Instandsetzung und Pflege erfolgen durch den Pächter auf eigene Kosten.

Bei Parzellen mit mehreren Außengrenzen zur Gesamtanlage erfolgt die Errichtung, Instandhaltung und Pflege dieser zusätzlichen Zäune durch den Pächter. Die erforderlichen Materialkosten (Richtkosten plastbeschichteter grüner Maschendrahtzaun) werden vom Verein erstattet.

Gemeinschaftsstunden können hierfür beantragt werden – Entscheidung über Anzahl durch den Vorstand

Innerhalb der Parzellen angepflanzte Hecken im Zaunbereich sind in ihrer Höhe auf 1,20m zu begrenzen und dürfen nicht breiter als 1,00m sein – Überhang auf die Gemeinschaftsanlage ist zu beseitigen.

Zu 5.1.2 (Einfriedungen zwischen den Parzellen)

Es sind nur folgende Abgrenzungen zugelassen:

- keine besonderen Abgrenzungen
- Spanndraht
- Maschendrahtzaun, maximale Höhe: 1,00m
- Hecke, vorrangig Buchsbaum, maximale Höhe: 1,20m
- kein Überhang / Überwuchs in benachbarte Parzellen

Die Art, Pflege und Instandhaltung der Abgrenzung ist zwischen den beteiligten Pächtern schriftlich zu vereinbaren und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Liegt diese schriftliche, vom Vorstand bestätigte Vereinbarung nicht vor, gelten im Streitfall zwischen den Parzellennachbarn folgende Grundsätze, die von beiden Parzellennachbarn zu erfüllen sind:

- keine besondere Abgrenzung
- keine direkte Grenzbebauung und Grenzbepflanzung
- Grenzabstände der Anpflanzungen mindestens 60cm.

Zu 5.3.2 Höhe Einfriedungen

Sichtschutzblenden und Sichtschutzhecken sollen die privaten Sitzbereiche schützen, aber nicht grundsätzlich den Blick in die Kleingärten verwehren.

8.5

- Offenes Feuer ist in geschlossenen Einrichtungen wie Terrassenkaminen oder Terrassenöfen zulässig.
- Feuerschalen dürfen nur dann genutzt werden, wenn die unten genannten Sicherheitshinweise beachtet werden
- Beide Einrichtungen dürfen **nicht zum Verbrennen von Grünschnitt, Laub sowie anderen Abfällen verwendet werden**. Damit soll die Umwelt geschont und **eine starke Rauchbelastung der Nachbargärten vermieden werden**. Nur trockenes und abgelagertes Holz verwenden.
- Für alle Schäden, die durch die Nutzung von Grillgeräten, offenen Feuerstellen u.ä. in Nachbarparzellen, den Gemeinschaftseinrichtungen und allen Einrichtungen, Anpflanzungen u.s.w. außerhalb unserer Kleingartenanlage entstehen, ist allein der verursachende Pächter

Sicherheitshinweise zum Gebrauch von Feuerschalen

- Es dürfen nur Feuerschalen verwendet werden, die max. einen Durchmesser von 60 cm aufweisen. Sie sind im Sinne des Immissionsschutzgesetzes „Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“.
- Die Verwendung von Feuerschalen in unserem Kleingartenverein wird nur bei Einhaltung von nachfolgenden Sicherheitsvorschriften genehmigt:
 - Feuerschalen dürfen nur im Freien verwendet werden. Die Aufstellung hat in einem ausreichenden Abstand zu anderen brennbaren Materialien und Gebäuden zu erfolgen.
 - Bei der Befüllung der Feuerschale darf die max. Breite und Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.
 - Geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten
 - Bei starkem Wind ist die Nutzung von Feuerschalen untersagt.

Ab Waldbrandstufe 4 in der Stadt Leipzig ist in unserer Kleingartenanlage das Betreiben von Grilleinrichtungen und offenem Feuer grundsätzlich verboten!!!

Zu 9.2.2

Obstbäume sind so anzupflanzen, dass möglichst kein Schatten in den Nachbargarten fällt.